

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

Habilitationsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der  
Freien Universität Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktion: K 2, Telefon 838 73 211

Druck: **Zentrale Universitäts-Druckerei**, Kelchstraße 31, 12169 Berlin

Auflage: 650 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird  
(§ 10 Berliner Datenschutzgesetz)

## FACHBEREICH GEOWISSENSCHAFTEN

Bearbeiter: Univ.-Prof. Dr. Fred Scholz  
(Tel.: 838-70 224)

**Habilitationsordnung des Fachbereiches  
Geowissenschaften der Freien Universität Berlin  
vom 24. Januar 2001**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Teilgrundordnung der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Geowissenschaften der Freien Universität Berlin am 24. Januar 2001 die folgende Habilitationsordnung erlassen.\*)

- § 1 Habilitationszweck
  - § 2 Habilitationsleistungen
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Zulassungsverfahren
  - § 5 Zulassung von Habilitierten, Professoren und Professorinnen
  - § 6 Ablehnung der Zulassung
  - § 7 Interdisziplinäres Habilitationsverfahren
  - § 8 Habilitationskommission
  - § 9 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen
  - § 10 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
  - § 11 Öffentlicher Vortrag mit Disputation
  - § 12 Gutachten über die didaktischen Leistungen
  - § 13 Zuerkennung der Lehrbefähigung
  - § 14 Veröffentlichungspflicht
  - § 15 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
  - § 16 Verfahrensabschluß ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung
  - § 17 Rücknahme der Lehrbefähigung
  - § 18 Änderung der Lehrbefähigung
  - § 19 Allgemeine Verfahrensregelungen
  - § 20 Inkrafttreten
  - § 21 Übergangsvorschriften
- Anlage

**§ 1  
Habilitationszweck**

- I. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).
- II. Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das im Fachbereich Geowissenschaften in der Regel in Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens eine Professorin/einen Professor oder weiteres habilitiertes Mitglied des Fachbereichs vertreten ist.
- III. Habilitationsfächer des Fachbereichs Geowissenschaften können auch durch Beschluß des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates festgestellt werden. Die Feststellung kann anlässlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.

\*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 15. Mai 2001

- IV. Für die Lehrbefähigung ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/Fachgebietes vorzusehen.

**§ 2  
Habilitationsleistungen**

- I. Habilitationsleistungen sind:

1. a) Eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein muss

oder

- b) eine Monographie und publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen

oder

- c) publizierte Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen.

Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen. Die schriftlichen Habilitationsleistungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Im Interesse einer Verbreitung der Ergebnisse der Habilitationsarbeit für ausländische Arbeitsgruppen ist auch eine Abfassung in englischer Sprache möglich. Dabei soll die Zusammenfassung auch in deutscher Sprache erfolgen. Für das Verständnis englischsprachiger Texte ausreichende Sprachkenntnisse werden grundsätzlich vorausgesetzt, solange nicht Beteiligte Entgegenstehendes vortragen.

2. Ein öffentlicher Vortrag aus dem angestrebten Habilitationsfach mit Disputation.
3. Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet.
- II. Bei schriftlichen Habilitationsleistungen gem. Abs. I Nr. 1, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden sind, muss der Anteil der Habilitandin/des Habilitanden eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein. Die Habilitandin/Der Habilitand ist verpflichtet, ihren/seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im einzelnen darzulegen.

- III. Für den öffentlichen Vortrag gem. Abs. I Nr. 2, der höchstens 45 Minuten dauern soll, sind drei Themenvorschläge mit jeweils kurzer Erläuterung zu machen. Die Habilitationskommission soll Vorschläge zurückweisen und andere verlangen, wenn die Vorschläge untereinander, mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistungen oder dem Thema der Dissertation in einem engen Zusammenhang stehen. Die Disputation soll in der Regel 60 Minuten dauern, sie kann sich auch auf Leistungen gem. Abs. I Nr. 1 beziehen. Vortrag und Aussprache sollen zeigen, dass die Habilitandin/der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann und dass sie/er umfassende Kenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

- IV. Die Lehrtätigkeit soll in der Regel vor der Stellung des Zulassungsantrages durchgeführt werden. Es sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Semesterwochenstunden, in der Regel innerhalb von 4 Semestern nachzuweisen, darunter 4 Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen über einen breiteren Bereich des Faches/Fachgebietes.

## § 3

## Zulassungsvoraussetzungen

- I. Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:
1. Ein durch Staats- oder Hochschulprüfung abgeschlossenes Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes
- sowie
2. die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades einer Doktorin/eines Doktors.
- II. Gleichwertige Prüfungen sind als Zulassungsvoraussetzungen anzuerkennen. Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes ist gegebenenfalls eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.

## § 4

## Zulassungsverfahren

Das Verfahren beginnt mit der Stellung des schriftlichen Zulassungsantrages bei der Dekanin/dem Dekan des Fachbereiches. Im Antrag ist das wissenschaftliche Fach/Fachgebiet (Habilitationfach) zu bezeichnen, für das die Zuerkennung der Lehrbefähigung beantragt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis oder Urkunde der Staats- oder Hochschulprüfung;
  2. Promotionsurkunde;
  3. Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang;
  4. Schriftliche Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 in mindestens 3 Exemplaren; bei Ergebnissen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern entstanden sind, sind deren Namen anzugeben; der eigene Anteil an der Arbeit ist gem. § 2 Abs. II darzulegen;
  5. Themenvorschläge für den öffentlichen Vortrag gem. § 2 Abs. I Nr. 2 (können nachgereicht werden);
  6. Nachweis der durchgeführten Lehrveranstaltungen gem. § 2 Abs. IV;
  7. Dissertation;
  8. Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Publikationen sowie je 1 Exemplar der für die Beurteilung relevanten Publikationen;
  9. eine Erklärung über abgeschlossene oder schwebende Habilitationsverfahren.
- II. Sollte die geforderte Lehrtätigkeit gem. § 2 Abs. IV noch nicht nachgewiesen worden sein, so ist der Antragstellerin/dem Antragsteller nach Maßgabe der Grundordnung umgehend die Übernahme von Lehraufträgen zum Nachweis der Lehrtätigkeit anzubieten.
- III. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Zulassungsantrag unter Beachtung seiner fachlichen Zuständigkeit unverzüglich, während der Vorlesungszeit innerhalb eines Monats nach Eingang. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren, die gem. § 7 Abs. I Buchstabe b) durchgeführt werden, tritt an die Stelle des Fachbereichsrates die Gemeinsame Kommission.
- IV. Lehnt der Fachbereichsrat den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ab, ist die Antragstellerin/der Antragsteller davon binnen zwei Wochen in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist schriftlich zu begründen. Fristüberschreitungen sind der Bewerberin/dem Bewerber ebenfalls schriftlich zu begründen.

## § 5

## Zulassung von Habilitierten und von Professorinnen/Professoren

- I. Wer an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet habilitiert worden ist, besitzt die Lehrbefähigung für dieses Fach auch an der Freien Universität Berlin. Sie kann dafür nicht erneut zuerkannt werden.
- II. Strebt eine Habilitierte/ein Habilitierter den Nachweis der Lehrbefähigung in einem weiteren wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an, so ist ihr/sein Zulassungsantrag so zu behandeln, als ob die erste Lehrbefähigung angestrebt wird.
- III. Für Habilitierte, die eine Erweiterung oder Umbenennung ihrer Lehrbefähigung beantragen, gelten die Bestimmungen des § 18.
- IV. Ohne Habilitation an Hochschulen berufene Professorinnen/Professoren können zu Habilitationsverfahren zugelassen werden. Für an die Freie Universität Berlin ohne Habilitation berufene Professorinnen/Professoren gilt dies nur, wenn der Fachbereich oder Mitglieder eines anderen Fachbereiches, die bereits an der Berufung beteiligt waren, nicht über die Habilitationsleistung zu befinden haben.

## § 6

## Ablehnung der Zulassung

- I. Der Zulassungsantrag ist aus folgenden Gründe abzulehnen:
  1. Fehlen der Voraussetzungen gem. § 3;
  2. Fehlen der Unterlagen gem. § 4 Abs. I (ohne Nr. 6);
  3. Nichteinhaltung der gesetzten Frist des § 15 Abs. IV;
  4. nach einmaliger erfolgloser Wiederholung von Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet;
  5. gleichzeitige Durchführung eines Habilitationsverfahrens im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet an anderer Stelle.
- II. Der Zulassungsantrag kann bei fachlicher Unzuständigkeit gem. § 1 Abs. II und III abgelehnt werden.

## § 7

## Interdisziplinäres Habilitationsverfahren

- I. Eine Habilitandin/ein Habilitand kann bei der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs beantragen, dass ihr/sein Habilitationsverfahren von mehreren fachlich betroffenen Fachbereichen gemeinsam durchgeführt wird (interdisziplinäres Habilitationsverfahren). Die Dekanin/Die Dekan unterrichtet den/die weiteren Fachbereich/e über den Antrag. Die Fachbereichsräte entscheiden, ob das Verfahren
  - a) nur in einem der Fachbereiche
  - oder
  - b) durch eine Gemeinsame Kommission der Fachbereiche durchzuführen ist.

Im Falle der Nichteinigung entscheidet der Akademische Senat.
- II. Wird das Verfahren gem. Abs. I a) durchgeführt, so sind die weiteren fachlich betroffenen Fachbereiche zuvor anzuhören und in der Habilitationskommission angemessen zu beteiligen.

- III. Auch ohne entsprechenden Antrag gem. Abs. I S. 1 kann der Fachbereichsrat beschließen, dass ein Habilitationsverfahren von mehreren Fachbereichen durchgeführt wird. Es ist dann Abs. I entsprechend zu verfahren.

### § 8

#### Habilitationskommission

- I. Mit der Zulassungsentscheidung setzt der Fachbereichsrat eine Habilitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.
- II. Die Habilitationskommission besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Professorinnen/Professoren und habilitierten Mitgliedern des zuständigen Gremiums als stimmberechtigten Mitgliedern. Eine akademische Mitarbeiterin/ein akademischer Mitarbeiter und eine Studentin/ein Student wirken beratend mit.
- III. In der Habilitationskommission dürfen nur Mitglieder stimmberechtigt mitwirken, die die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen können. Die Habilitationskommission muss so zusammengesetzt sein, dass sie insgesamt die schriftlichen Habilitationsleistungen beurteilen kann. Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll dem wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt worden ist. Professorinnen/Professoren anderer Fachbereiche oder wissenschaftlicher Hochschulen können der Habilitationskommission angehören.
- IV. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nicht im öffentlichen Dienst stehende Personen sind besonders zu verpflichten. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbstständig.

### § 9

#### Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen

- I. Die Habilitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 2 Abs. I Nr. 1 zwei Gutachterinnen/Gutachter. Mindestens eine Gutachterin/ein Gutachter soll nicht dem Fachbereich angehören. Die Habilitationskommission kann weitere Gutachterinnen/Gutachter, in der Regel nicht mehr als zwei, bestimmen, wenn dies zur fachlichen Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung erforderlich ist. Bei interdisziplinären Habilitationsverfahren gem. § 7 ist eine der Anzahl der weiteren betroffenen Fächer entsprechende Zahl von weiteren Gutachterinnen/Gutachtern zu bestimmen.
- II. Als Gutachterin/Gutachter darf nur bestellt werden, wer die schriftlichen Habilitationsleistungen insgesamt oder zum Teil fachwissenschaftlich beurteilen kann. Die Gutachterinnen/Gutachter müssen insgesamt die schriftlichen Habilitationsleistungen beurteilen können. Auswärtigen Gutachterinnen/Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften der Habilitationsordnung zu vermitteln.
- III. Die Gutachterinnen/Gutachter haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habilitationsordnung eine der in § 10 Abs. I genannten Empfehlungen an den Fachbereichsrat ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen. Bei voneinander abweichenden Bewertungen können bis zu drei weitere Gutachterinnen/Gutachter, in der Regel nicht mehr als zwei, bestellt werden. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten unabhängig voneinander erstellt werden.

- IV. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten vorliegen, anderenfalls kann die Habilitationskommission eine Nachfrist setzen oder Ersatzgutachterinnen/Ersatzgutachter bestellen.

- V. Die Gutachten sind für einen Zeitraum von 2 Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen für die Mitglieder des gem. Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates zur Einsichtnahme auszulegen. Wird innerhalb dieser Frist von einem gem. § 10 Abs. III stimmberechtigten Mitglied des erweiterten Fachbereichsrates ein Gegengutachten angekündigt, wird die Frist bis zur Vorlage des Gegengutachtens, längstens um 4 Wochen verlängert.

### § 10

#### Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

- I. Unter Einbeziehung der Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission
  1. die Annahme
  - oder
  2. die Ablehnung
 der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 und begründet dies schriftlich. Eine Monographie gem. § 2 Abs. I Nr. 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behebenden Mängel sind schriftlich zu benennen.
- II. Bei einer Annahme gem. Abs. I Nr. 1 ist das Vortragsthema gem. § 2 Abs. III auszuwählen und vorzuschlagen.
- III. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Empfehlungen und Vorschläge gem. Abs. I und II. An der Entscheidung wirken die hierfür fachwissenschaftlich umfassend oder teilweise qualifizierten Mitglieder stimmberechtigt, die übrigen Mitglieder beratend mit. Im Falle der Annahme sind das Vortragsthema festzulegen und der Vortragstermin unverzüglich anzusetzen und universitätsöffentlich zu machen. In den anderen Fällen ist gem. § 15 Abs. I oder § 16 Abs. II Nr. 1 zu verfahren.
- IV. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

### § 11

#### Öffentlicher Vortrag mit Disputation

- I. Der Vortrag findet öffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt.
- II. An der Disputation nehmen die Mitglieder des gem. Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates und der Habilitationskommission teil. Die Dekanin/Der Dekan leitet die Aussprache, sie/er kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Habilitationskommission damit beauftragen. Die Leiterin/Der Leiter der Aussprache kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.
- III. Nach der Disputation berät der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung als Habilitationsleistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 2. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrat angehören, haben sie Rede- und Antragsrecht.

## § 12

**Gutachten über die didaktischen Leistungen**

- I. Die Habilitationskommission legt ein Gutachten über die Lehrfähigkeit und die dabei erbrachten didaktischen Leistungen vor, das die Grundlage für die Entscheidung des nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrates bildet.
- II. Zur Vorbereitung des Gutachtens bestimmt die Kommission ein Mitglied. Ein Vorschlag der Habilitandin/des Habilitanden soll berücksichtigt werden. Das Mitglied soll die didaktischen Leistungen und Fähigkeiten dokumentieren und beurteilen.
- III. Auf Vorschlag der/des beratend in der Kommission mitwirkenden Studierenden können Studierende des Faches/Fachgebietes ihre Beurteilung der Lehrfähigkeit in der Kommission vortragen und/oder schriftlich einbringen. Auf diese Beurteilungen ist im Gutachten der Kommission einzugehen.

## § 13

**Zuerkennung der Lehrbefähigung**

- I. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrats entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung über die Anerkennung:
  1. des öffentlichen Vortrages und der Disputation gem. § 11 und
  2. der didaktischen Leistungen gem. § 12
 als Habilitationsleistungen.

Über beide Leistungen ist getrennt abzustimmen. Werden beide Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluss gefasst, mit dem die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

Für die Entscheidung nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 10 Abs. III Satz 2 entsprechend.

- II. Über die Bezeichnung des Habilitationsfaches ist im Gesamtbeschluss gem. Abs. I auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Habilitationskommission mitzuzentscheiden.
- III. Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der/dem Habilitierten eine Urkunde gem. Anlage auszuhändigen. Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, beim Fachbereich die Verleihung der Lehrbefähigung gem. den gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen.

## § 14

**Veröffentlichungspflicht**

Die/Der Habilitierte ist verpflichtet, Monographien gem. § 2 Abs. I Nr. 1 in geeigneter Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

## § 15

**Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen**

- I. Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen gem. § 10 Abs. I Satz 2 entscheidet der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrats zugleich über den Zeitraum, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistungen zu

beheben sind. Der Zeitraum soll nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

- II. Entsprechendes gilt für den öffentlichen Vortrag mit Disputation, wenn dieser gem. § 13 Abs. I nicht anerkannt worden ist. Der öffentliche Vortrag ist mit neuem Thema anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- III. Sind die didaktischen Leistungen nicht anerkannt worden, so ist der Habilitandin/dem Habilitanden innerhalb der beiden folgenden Semester Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen zu geben, die gem. § 12 zu begutachten sind. Eine zweite Gelegenheit zur Durchführung weiterer Lehrveranstaltungen wird nicht gegeben.
- IV. Bei einer Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gem. § 10 Abs. I Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen gem. § 2 Abs. I Nr. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/Fachgebiet kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

## § 16

**Verfahrensabschluss ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung**

- I. Die Habilitandin/Der Habilitand ist berechtigt, ihren/seinen Zulassungsantrag bis zur Empfehlung (vgl. § 10 Abs. I) der Habilitationskommission zurückzunehmen. Bei Rücknahme des Antrages gem. Satz 1 gilt das Verfahren nicht als abgeschlossenes Habilitationsverfahren gem. § 4 Abs. I Nr. 9 und § 6 Abs. I Nr. 4.
- II. Der Antrag auf Zuerkennung der Lehrbefähigung ist abzulehnen, wenn
  1. eine der zu erbringenden Leistungen endgültig nicht den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt oder Leistungen nicht fristgerecht erbracht worden sind,
  2. im Falle der Rückgabe der schriftlichen Leistungen oder der Einräumung von Wiederholungsmöglichkeiten bei den übrigen Leistungen die gesetzten Fristen ohne Angabe von triftigen Gründen nicht eingehalten worden sind,
  3. im Falle von Täuschungsversuchen der Habilitandin/des Habilitanden auch nach deren/dessen Anhörung entsprechende Zweifel nicht ausgeräumt worden sind.
- III. Die Ablehnung ist zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut von dem nach Maßgabe der Grundordnung erweiterten Fachbereichsrats beschlossen werden.

## § 17

**Rücknahme der Lehrbefähigung**

Wird nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung bekannt, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder im weiteren Verfahrensgang Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße begangen wurden, so sind diejenigen Leistungen, bei denen diese vorgelegen haben, als Habilitationsleistungen für abgelehnt zu erklären. Die Zuerkennung der Lehrbefähigung ist zurückzunehmen. Die Habilitationsurkunde ist einzuziehen.

## § 18

## Aenderung der Lehrbefähigung

- I. Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind sie einzureichen.
- II. Der nach Maßgabe der Grundordnung erweiterte Fachbereichsrat entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gem. § 2 Abs. I Nr. 1 a) nicht verlangt werden.

## § 19

## Allgemeine Verfahrensregelungen

- I. Für alle verfahrensmäßigen wie die Leistung wertenden Entscheidungen im Habilitationsverfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Besorgnis der Befangenheit.
- II. Die Dekanin/Der Dekan ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren, abgesehen von Verfahren gem. § 4 Abs. II, von der Stellung des Zulassungsantrages an möglichst innerhalb von 9 Monaten abgeschlossen werden kann. Kann dies nicht innerhalb dieses Zeitraums geschehen, so ist vom Fachbereichsrat eine Fristüberschreitung zu beschließen und gem. Abs. IV der Habilitandin/dem Habilitanden mitzuteilen. Die Dekanin/Der Dekan kann von allen Verfahrensbeteiligten angerufen werden.
- III. Probleme im Habilitationsverfahren können von den Beteiligten der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs zur Kenntnis gegeben werden. Sie ist über den Verfahrensstand zu unterrichten.

- IV. Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Habilitandin/den Habilitanden bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristregelungen. Diese sind, falls erforderlich, zu begründen. Das Recht der Akteneinsicht besteht im Rahmen der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Vertraulichkeit von Gutachten ist zu gewährleisten.
- V. Erhebt die Habilitandin/der Habilitand gegen eine Entscheidung des erweiterten Fachbereichsrats innerhalb eines Jahres nach deren Zugang Gegenvorstellungen, so muss diese Entscheidung daraufhin überprüft und über das Ergebnis ein Beschluß herbeigeführt werden. Die Gegenvorstellungen sollen innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Entscheidung eingegangen sein. Im Übrigen gilt § 3 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten sinngemäß.

## § 20

## Inkrafttreten

- I. Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.
- II. Die Habilitationsordnung der ehemaligen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Freien Universität Berlin vom 7. September 1965 (FU-Mitteilungen für Studenten und Dozenten Nr. 105 vom 1. November 1965) tritt für den Fachbereich Geowissenschaften an diesem Tage außer Kraft.

## § 21

## Übergangsvorschriften

Antragstellerinnen/Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt haben, können sich zwischen dieser und der bislang geltenden Habilitationsordnung entscheiden.

Anlage

# Freie Universität Berlin

## Habilitationsurkunde

Der Fachbereich Geowissenschaften der Freien Universität Berlin hat am.....

Herrn/Frau

Dr. ....

geb. am ..... in .....

die

**Lehrbefähigung für das Fach/Fachgebiet**

.....

zuerkannt.

In einem Habilitationsverfahren gem. der Habilitationsordnung<sup>1</sup> des  
Fachbereiches Geowissenschaften vom .....ist  
mit den schriftlichen Habilitationsleistungen /mit der Habilitationsschrift  
zum Thema

.....

und dem öffentlichen Vortrag zum Thema

.....

der Nachweis erbracht worden, dass sie/er das Fach

.....

selbständig in Forschung und Lehre vertreten kann.

Berlin, den .....

Dekanin/Dekan

(Siegel)

<sup>1</sup> (Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin Nr. .... Jahr ..... S.....)